

› STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur
Änderung des Umweltstatistikgesetzes und anderer
Gesetze (Umweltstatistikänderungsgesetz –
UStatÄndG)

(Stand: 03.11.2020)

Berlin, 13. November 2020

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 275.000 Beschäftigten wurden 2018 Umsatzerlöse von rund 119 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 12 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 90 Prozent, Wärme 74 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitbandausbau. 190 Unternehmen investieren pro Jahr über 450 Mio. EUR. Sie steigern jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent. Beim Breitbandausbau setzen 93 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Vorbemerkung

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes und anderer Gesetze (Umweltstatistikänderungsgesetz – UStatÄndG) und die frühzeitige Einbindung der kommunalen Wasserwirtschaft zu den geplanten Änderungen durch das Bundesumweltministerium (BMU) und Statistische Bundesamt.

Der VKU unterstützt das Ziel des Bundesumweltministeriums, mit den geplanten Änderungen die Umweltstatistiken im Bereich der Wasserwirtschaft an die neuen Herausforderungen der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung anzupassen und damit die **Informationsbasis zur Nutzung der Wasserressourcen insgesamt zu verbessern**. Auch die geplante Bilanzierung der Wasserentnahmen und Abwassereinleitungen als Teil eines Monitorings zum potenziell zur Verfügung stehenden so genannten Wasserdargebot ist nach drei Jahren mit langen Trockenperioden als Folge des Klimawandels eine sinnvolle Zielsetzung der Gesetzesänderung. Aus Sicht des VKU ist auch die vorgeschlagene Vorbereitung der anstehenden Umsetzung der Trinkwasserrichtlinie mit ihren erweiterten Informationspflichten grundsätzlich zu begrüßen.

Der VKU begrüßt ausdrücklich, dass BMU und Statistisches Bundesamt von der ursprünglich geplanten erweiterten **Erfassung des Infrastrukturzustands** in der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sowie von der **Erhöhung der Datenabfrage von alle drei Jahre auf einen jährlichen Turnus** nach den gemeinsamen Gesprächen wieder Abstand genommen haben.

Problematisch ist aus unserer Sicht jedoch weiterhin, dass einige **Daten der kommunalen Wasserwirtschaft** abgefragt werden, die aufgrund von Melde- und Umsetzungspflichten bereits bei den Aufsichtsbehörden der Länder vorhanden sind (u.a. Ausbaugröße, in Kläranlagen behandelte Abwassermenge und -fracht, die für die Erhebung der Abwasserabgabe erforderlich ist, Flächen der landwirtschaftlichen Klärschlammasbringung). Es wäre daher sinnvoll, wenn der Bund diese **Daten direkt über die Länder abfragen könnte** (ggf. auch über eine digitale Schnittstelle). Damit könnten **Synergieeffekte gehoben werden und Personalkapazitäten bei allen Beteiligten geschont** werden. Des Weiteren würde der Bund hierdurch direkt eine länderspezifische Übersicht bekommen.

Die erweiterten Pflichten zur Erfassung von Wasser- und Abwasserdaten führen bei den Wasserver- und Abwasserentsorgern teilweise zu einem Umstellungsaufwand in der Programmierung zur Bereitstellung der Daten. Teilweise müssen Daten erst noch erhoben werden (z.B. Geodaten, Fremd- und Niederschlagswasser). Hinzu kommen die Kosten für das eigene Personal. Der VKU bittet, diesen zusätzlichen Aufwand bei der **Kostenabschätzung entsprechend zu berücksichtigen**.

Der VKU unterstützt ebenfalls die **Anpassung der statistischen Erhebungen an die Änderungen des Abfallrechts seit 2017** und die Erhebung der Einheiten mit privater Eigen- bzw. Heimkompostierung.

Zu den Änderungen der Abfallwirtschaft

Zu § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b) und Nr. 3 Buchst. c) UStatG: Klarstellung zu Entsorgungsträgern

Im geltenden UStatG werden mehrfach Anforderungen an „Entsorgungsträger“ aufgestellt, davon jedoch nur im § 5 Abs. 3 an „öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger“. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz kennt nur die „öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger“, keine anderen. Wir verstehen das UStatG so, dass in allen o.g. Vorschriften stets eben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemeint sind.

Zur Klarstellung schlagen wir deshalb vor, das laufende Verfahren zum UStatÄndG auch zu nutzen, um in § 3 Abs. 2 vor dem Wort „Entsorgungsträgern“ sowie in § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b) und Nr. 3 Buchst. c) jeweils vor dem Wort „Entsorgungsträger“ die Worte „öffentlich-rechtlichen“ einzufügen.

Zu § 3 UStatÄndG: Erhebung der Abfallentsorgung

Die mit Artikel 1 Ziffer 2 UStatÄndG beabsichtigte Einführung der neuen § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) bis d) UStatG verfolgt das Ziel, die Anzahl an Einheiten mit Bioabfalleigenkompostierung zu erfassen. Nach unserem Eindruck sind diese zukünftig zu berichtenden Angaben jedoch nicht ausreichend, um die gesamte Anzahl an Einheiten mit Eigenkompostierung zu erfassen. Weder die Angaben selbst noch Berechnungen auf ihrer Basis scheinen i) zu der Anzahl an Einheiten „ohne Biotonne, ohne Anschluss- und Benutzungszwang, mit Eigenkompostierung sowie ii) der Gesamtanzahl an Einheiten mit Eigenkompostierung zu führen, aus der sich i) berechnen lassen würde.

Die Anzahl i) stellt die Anzahl z.B. der Haushalte in Gebieten mit Bioabfallsammlung im Bringsystem dar, die Eigenkompostierung betreiben. Diese Anzahl i) macht insgesamt einen kleinen Teil an der Gesamtzahl der Einheiten aus und wird im Laufe der nächsten Jahre vielleicht weiter abnehmen, wenn die Bioabfallsammlung mit Biotonne in diesen Gebieten eingeführt wird, dennoch könnte sie relevant für die Höhe der Recyclingquote sein. Allerdings würde die Erhebung der Anzahl i) einen zusätzlichen Aufwand für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bedeuten, da eine Abfrage bei allen Einheiten in den genannten Gebieten gemacht werden müsste, ohne dass die erforderlichen Kontakte wie bei der Bereitstellung oder Befreiung von der Biotonne sowieso bestehen würden.

Wir schlagen deshalb vor, in die Begründung zur Ziffer 2 zusätzlich eine Erläuterung aufzunehmen, mit welcher Schätzung diese Datenlücke in der Berichterstattung geschlossen werden soll.

Zu den Änderungen der Wasser- und Abwasserwirtschaft

§ 7 Abs. 1 UStatÄndG: Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung

In Bezug auf die geplanten Änderungen der Datenerhebung bei der öffentlichen Wasserversorgung ist aus Sicht des VKU zu begrüßen, dass eine Verknüpfung zu den zukünftigen Berichtserfordernissen der Trinkwasserrichtlinie mit in den Blick genommen wurde. Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Erweiterungen der Datenerhebung haben zudem die Hinweise aus den vorbereitenden Fachgesprächen zum Aufwand und Nutzen berücksichtigt. Dies gilt in besonderem Maße für die ursprünglich geplante erweiterte Erfassung des Infrastrukturzustands, die in der Praxis mit vielfältigen Erhebungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten verbunden gewesen wäre und in der Folge nur eine geringe Aussagekraft gehabt hätte.

§ 7 Abs. 1 Nr. 2 UStatÄndG: Bezug und Abgabe von Wasser

Mit Blick auf die geplante Erhebung von **Daten zum „Bezug sowie Abgabe von Wasser nach Menge, Liefer- und Abnehmergruppen“** muss im Zuge der weiteren Ausarbeitung des Abfragebogens beachtet werden, dass kleines und mittleres Gewerbe nicht zwingend getrennt erfasst wird. Dies muss bei der Definition der „Abnehmergruppe“ berücksichtigt werden.

§ 7 Abs. 1 Nr. 4 UStatÄndG: Öffentliche Wasserversorgung

Grundsätzlich begrüßen wir, dass zusätzlich zu den realen Wasserverlusten zukünftig auch die unvermeidbaren Wasserverluste erhoben werden und so auch die Ermittlung des **Infrastructure Leakage Index** ermöglicht wird. Diese Kennzahl gewinnt durch die erweiterten Informationspflichten der Trinkwasserrichtlinie zukünftig an Bedeutung. Dadurch das beide Kennzahlen erhoben werden, wird ein differenzierteres Gesamtbild auf Wasserverluste möglich.

§ 7 Abs. 1 Nr. 7 UStatÄndG: Versorgungsunterbrechungen

Für die **„Dauer von Versorgungsunterbrechungen und Anzahl der von ihnen betroffenen Hausanschlüssen“** liegt noch keine einheitliche Berechnungsmethodik vor. Hier wird es deshalb auf die konkrete Ausgestaltung der Abfrage ankommen. In diesen Prozess bringen wir uns gerne ein.

§ 7 Abs. 2 UStatÄndG: Erhebung der öffentlichen Abwasserentsorgung

Der VKU bewertet positiv, dass anders als ursprünglich vorgeschlagen die aus kommunaler Sicht kritisch angemerkte **Zustandsbewertung für Abwasserkanäle im Gesetzesentwurf nicht mehr enthalten ist**. Damit wurden die im Rahmen eines digitalen Austauschs

mit dem Statistischen Bundesamt, dem Bundesumweltministerium und dem Umweltbundesamt Anfang Mai 2020 gemeinsam mit dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund vorgebrachten Bedenken aufgegriffen. Denn der Aufwand zur Erhebung des Zustands- und Handlungsbedarfs und anschließenden Übermittlung der Daten ist sehr hoch und im Verhältnis zum Nutzen nicht verhältnismäßig. Zudem bieten die Daten einen hohen Interpretationsspielraum, der in der Praxis zu erheblichen Problemen geführt hätte.

In Bezug auf die geplanten Änderungen der Datenerhebung bei der öffentlichen Abwasserentsorgung in § 7 Abs. 2 UStatÄndG ist aus Sicht des VKU weiterhin problematisch, dass einige der zukünftig zusätzlich erhobenen Daten derzeit noch gar nicht gemessen werden (insbesondere Fremdwasser, Niederschlagswasser) und hierfür erheblicher Aufwand erforderlich wäre.

§ 7 Abs. 2 Nr. 2 UStatÄndG: Schmutz-, Fremd- und Niederschlagswassers

Bei der öffentlichen Abwasserentsorgung dürfte es kaum möglich sein im Hinblick auf § 7 Abs. 2 Nr. 2 UStatÄndG die Menge und den Verbleib des sog. **Fremdwassers** mitzuteilen. Denn Fremdwasser ist vor Einleitung in den öffentlichen Kanal **kein Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 WHG**. Fremdwasser (z.B. Drainagewasser) wird derzeit daher **üblicherweise auch nicht gemessen**. Sollte das Bundesumweltministerium dennoch an dieser Vorgabe im UStatÄndG festhalten, ist zu beachten, dass für die Messung und Erhebung ein **sehr hoher Aufwand erforderlich** wäre.

Bei den **Niederschlags- und Mischwasserbehandlungsanlagen** liegen bei den Abwasserbetrieben vielfach keine (oder nur in Einzelfällen) entsprechenden Messeinrichtungen vor, um die Mengen zu erfassen. Sollte das Bundesumweltministerium dennoch an dieser Vorgabe im UStatÄndG festhalten, wäre zur deren Umsetzung eine Nachrüstung erforderlich, die bei den betroffenen Betrieben mit **zusätzlichem Aufwand** verbunden wäre.

§ 7 Abs. 2 Nr. 4 UStatÄndG: Abwasserbehandlungsanlagen

Die Daten zu den „Namen der an die Abwasserbehandlungsanlage angeschlossenen Gemeinden“ liegen den **Wasserbehörden der Länder** vor und müssten somit nicht nochmal gesondert erhoben werden. Sie sollten direkt von den Ländern an den Bund geliefert werden, um Synergiepotenziale zu heben.

§ 7 Abs. 2 Nr. 4 UStatÄndG: Eingeleitetes Abwasser

Die Daten zur „Menge des nach der Behandlung in Abwasserbehandlungsanlagen eingeleiteten oder unbehandelt eingeleiteten Abwassers“ liegen den **Wasserbehörden der Länder** vor und werden beispielsweise für die Berechnung der Abwasserabgabe genutzt. Aus Effizienzgründen sollten diese Daten von den Ländern direkt an den Bund geliefert werden.

§ 7 Abs. 2 Nr. 7 UStatÄndG: Klärschlamm

Die Daten für die „Flächen, auf der die Auf- oder Einbringung des Klärschlamm erfolgt, nach Größe und Lage“ liegen der **Aufsichtsbehörde** sowie den **Behörden der Düngerverkehrskontrolle** bzw. der **Landwirtschaftskammer** vor und sollten nicht gesondert über das UStatÄndG erhoben werden. Aus Effizienzgründen sollten diese Daten von den Ländern direkt an den Bund geliefert werden.

Die **Geodaten für die Flächen zur Klärschlammaufbringung** liegen bei den Abwasserbetrieben vielfach nicht vor. Sollte das Bundesumweltministerium dennoch an dieser Vorgabe im UStatÄndG festhalten, wäre deren Umsetzung bei den betroffenen Betrieben mit zusätzlichem Aufwand und Kosten verbunden.

Ansprechpartner im VKU

Für die Wasserwirtschaft:

██████████
Bereichsleiterin Umweltpolitik
Wasser/Abwasser

██████████

████████████████████

████████████████████
Bereichsleiterin Wirtschafts- und
Ordnungspolitik

████████████████████

████████████████████████████████

Für die Abfallwirtschaft:

████████████████████
Fachgebietsleiter Abfallbehandlung, Klima-
und Ressourcenschutz

████████████████████

████████████████████████████